

Eckpunkte der Ausländerintegration in Deutschland und Russland im Vergleich

Oxana Syuzyukina *

Die Integration von Zuwanderern ist ein kontrovers diskutiertes Thema in Deutschland. Deutschland bemüht sich in den letzten Jahren verstärkt um eine bewusste und zielgerichtete Gestaltung der Ausländerintegration. Dabei ist der Umgang mit kulturfremden Werten, Normen und Lebensstilen von Zuwanderern von zentraler Bedeutung. Die Eingliederung ausländischer Mitbürger ist allerdings häufig mit mangelnder Integration und Integrationsbereitschaft verbunden. Besondere Defizite liegen im Bereich des Schulwesens und des Arbeitsmarkts. In Russland wird Ausländerintegration – trotz der erheblichen demographischen und wirtschaftlichen Probleme – weder in wissenschaftlichen Untersuchungen noch in der Öffentlichkeit thematisiert. Die rückgängige Geburtenrate, die Überalterung der Bevölkerung und die hohe Auswanderung junger Leute und Hochqualifizierter bilden nur einige Gründe dafür, die Zuwanderungspolitik in Russland neu zu gestalten, damit die „Entvölkerung des Landes“ vermieden wird.

Im vorliegenden Beitrag werden daher die Eckpunkte der Ausländerintegration in Deutschland und Russland untersucht.

I. Die Sprache als Integrationsmittel

Eine äußerst wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration der Zuwanderer in die Aufnahmegesellschaft ist die Beherrschung der Sprache. Die Sprache ist die Grundlage für zwischenmenschliches Verstehen und soziales Handeln und für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten. Sie ist ein wesentliches Werkzeug für Kultur und Bildung. Demnach sollen in den Aufnahmeländern die Voraussetzungen für das Erlernen der Sprache festgelegt werden. Das Beherrschen der Sprache als wichtigstes Integrationsmittel für Zuwanderer soll vom

* *Oxana Syuzyukina*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie i. V. m. Öffentlichem Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und Doktorandin bei *Prof. Dr. Eckart Klein*.

Staat gefordert und gefördert werden. Ein Vergleich der Sprachförderung von Ausländern in der russischen und deutschen Rechtsordnung zeigt einen erheblichen Unterschied.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde im deutschen Recht die Förderung der Integration gesetzlich festgelegt und die Rechte und Pflichten von Staat und Zuwanderern werden ausgestaltet. Danach wird die Eingliederung von Ausländern gezielt durch ein staatliches Grundangebot zur Integration – also durch einen Integrationskurs i. S. d. § 43 Abs. 2 S. 1 AufenthG – unterstützt. Der Integrationskurs besteht aus einem Basis- und Aufbau-sprachkurs (sog. Deutschkurs) sowie einem Orientierungskurs und endet mit einer Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ auf der Niveaustufe B 1 (Basiskurs: A 1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies soll den Zuwanderern vor allem die deutsche Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands erfolgreich vermitteln und ein Minimum an erforderlicher Integration gewährleisten. Kraft Gesetzes sind die Zuwanderer ohne oder mit sehr geringen Sprachkenntnissen z. T. zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt oder z. T. auch dazu verpflichtet (vgl. §§ 44 und 44a AufenthG).

Während im deutschen Recht die inhaltliche Gestaltung, die Kosten, die Finanzierung des Integrationskurses, die Sanktionen bei Nichtteilnahme am Sprachkurs und der begünstigte Personenkreis im Einzelnen gesetzlich festgelegt sind, kennt das russische Recht keine entsprechende Regelung. Im russischen Recht existiert lediglich die Regelung über den Nachweis ausreichender Russischkenntnisse. Generell fehlt im russischen Recht eine rechtliche Regelung zur Integration von Zuwanderern. Eine Regelung über den Nachweis russischer Sprachkenntnisse (Art. 13 (1) Abs. 8.2 AuslG) wurde erst Ende des Jahres 2012 eingeführt. Danach sind die Migranten, die im Bereich der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft sowie der Handels- und Versorgungsbranche tätig sind – also nur ein spezieller Personenkreis der Zuwanderer – verpflichtet, einen Sprachtestnachweis über Kenntnisse der russischen Sprache oder einen in Russland anerkannten Bildungsabschluss i. S. d.

Art. 13 (1) Abs. 8.2 Nr. 2–4 AuslG vorzulegen (vgl. Art. 13 (1) Abs. 8.2 AuslG und Art. 27 (2) BildungG).¹

Besonders deutlich fällt ein Unterschied zum deutschen Recht auf: Das russische Recht bestimmt nicht, dass die Zuwanderer einen Sprachkurs besuchen und abschließend einen Test ablegen müssen, der für das Erlernen der Sprache eine besondere Rolle spielt. D. h., dass entsprechende Sprachkurse für die Erlangung der Kenntnis der russischen Sprache nicht angeboten werden, obwohl aufgrund der Neuregelung in Russland an den Bildungseinrichtungen Russlands 160 Arbeitsgemeinschaften bei den Universitäten gebildet wurden. Sie führen lediglich einen Sprachtest durch, bieten aber keine Sprachkurse an. So ist im russischen Recht die gesetzliche Regelung zu den russischen Sprachkenntnissen unvollständig, mangelhaft und auslegungsbedürftig. Hieran ist vor allem zu kritisieren, dass weitere Gesetzeslücken im Bereich der Regelung zur Integration von Zuwanderern bestehen.

II. Zugang zur (Aus-)Bildung und Bildungsdefizite

Auch im Bereich der Beschulung von zugewanderten Kindern besteht zwischen beiden Rechtsordnungen ein großer Unterschied. Im besonderen Maße betrifft dies das unterschiedliche Schulsystem und den Inhalt der Beschulung. Während in Deutschland ein besonderer Wert auf die vorschulische und bildungsbegleitende Sprachförderung, auf die vorschulische Beratung und Förderung sowie die frühzeitige Feststellung des Sprachstandes der eingeschulten Kinder gelegt wird, werden die Zuwandererkinder in den öffentlichen Schulen Russlands nur ausnahmsweise (!) sprachlich gefördert. Dies geschieht meist in Großstäd-

¹ Am 20.12.2013 hat die Staatsduma ein neues Gesetz verabschiedet, wonach alle Ausländer, die in Russland die zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung, die Niederlassungserlaubnis, die Arbeitserlaubnis oder das Patent beantragen wollen, zu einer Prüfung in Geschichte, in der russischen Sprache und in den Grundlagen der Rechtsordnung verpflichtet sind. Davon befreit sind laut Gesetz die Hochqualifizierten, geschäftsunfähige Personen, Personen im Alter von 18 Jahren und über 60 Jahren sowie die Teilnehmer des staatlichen Programms zur Förderung der freiwilligen Umsiedlung der Landsleute. Das Gesetz soll am 01.01.2015 in Kraft treten.

ten, etwa in Moskau, in St. Petersburg, in Tomsk und im Tomsker Gebiet.² Im russischen Recht existiert – im Gegensatz zum deutschen Recht – generell keine Regelung über die Sprachförderung der Zuwandererkinder: Weder vor der Einschulung noch in den öffentlichen Schulen werden – mit Ausnahme der Moskauer Schulen – die Zuwandererkinder sprachlich gefördert. (In Moskauer Schulen wurde im Rahmen des Programms „Bildung in Metropolen für die Jahre 2012–2016“ ab dem 1. September 2012 ein Aufnahmetest für Russisch eingeführt. Der Sprachtest findet bei der Anmeldung des zugewanderten Kindes in der Schule statt.).

Dies führt dazu, dass die Zuwandererkinder wegen des Sprachmangels große Bildungsdefizite aufweisen, die die Realisierung des Bildungsprogramms in vollem Umfang erschweren. Es gibt im russischen Recht kein ausgearbeitetes Bildungsprogramm für zugewanderte Kinder. Bislang existiert auch keine Gesetzesgrundlage dafür, von den Zuwandererkindern das Erlernen der russischen Sprache zu verlangen. Diese Probleme könnte der Gesetzgeber dadurch lösen, dass er die zugewanderten Kinder verpflichtet, Russisch zu lernen und den Staat beauftragt, dies vielseitig zu unterstützen. Dafür sollen in den Kindergärten und in den öffentlichen Schulen Russlands unterschiedliche Tests, Sprachkurse und unterstützender Zusatzunterricht in verschiedenen Lehrfächern angeboten werden. Kosten und Finanzierung sollten vom Gesetzgeber transparent geregelt werden. Die Integration von zugewanderten Kindern kann in der Russischen Föderation erst dann erfolgreich erfolgen, wenn die Regierung dafür entsprechende Bedingungen schafft. Arbeitsmigranten und ihre Familienangehörigen werden auch künftig nach Russland kommen, denn das Land braucht Arbeits-

² *Schkurenok*, In St. Petersburg wurde das erste Wörterbuch (bukvar‘) für Migrantenkinder veröffentlicht, in: Current News, v. 02.06.2010; *RGSU*, Über Migrantenkinder in den Moskauer Schulen, in: Bildung und Consulting, September 2011; *Razumovskaya*, Migrantenkinder im gegenwärtigen Russland, v. 20.03.2012, abrufbar unter: www.sovet-naroda.ru (Abruf: 18.07.2013); *Yakovleva*, Im Tomsker Gebiet wurde Russisch für Migrantenkinder eingeführt, in: Lehrerzeitung v. 12.10.2012; Russisch für Migrantenkinder, in: www.tv2.tomsk.ru (Abruf: 18.07.2013).

kräfte, so dass die Integration der Zuwandererkinder eine besondere Aufgabe des Staates und der Gesellschaft sein muss.

Folglich legen beide Rechtsordnungen ein sehr unterschiedliches Schulsystem fest. Kritisch anzumerken ist, dass das deutsche Bildungssystem – im Unterschied zum einheitlichen Bildungssystem im russischen Recht – viel komplizierter ausgestaltet ist und hier eine sehr frühe Selektionsentscheidung stattfindet. Bei der Verteilung auf die Schulformen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Schülern: Zuwandererkinder besuchen in Deutschland am häufigsten die Haupt- oder Sonderschule, an den Realschulen und Gymnasien sind sie unterrepräsentiert. Durch diesen Fakt wird die Reformbedürftigkeit der deutschen Schulen überdeutlich. Im Gegensatz dazu wird im russischen Recht ein bundeseinheitlicher staatlicher Bildungsstandard festgelegt, der durch ein einheitliches Bildungssystem gekennzeichnet ist.³ Die Vorteile eines einheitlichen Bildungssystems bestehen in einheitlichen Lehrplänen, in der Vergleichbarkeit der Schülerleistungen, in der Kostenersparnis, in einheitlichen Voraussetzungen aller Schulabsolventen für Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen und Schulwechsel sowie in dem einheitlichen Abitur in Russland. So haben alle Schulkinder – unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft – gleiche Chancen zur Bildung und Ausbildung.

III. Zugang zum Arbeitsmarkt

Ein weiteres Problemfeld bei der Integration der Zuwanderer ist ihr Zugang zum Arbeitsmarkt. Ein zusammenfassender Vergleich des Zugangs zum Arbeitsmarkt in den zwei untersuchten Rechtsordnungen zeigt, dass der Arbeitsmarktzugang von ausländischen Staatsangehörigen in beiden Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Im deutschen Recht steht das Grundrecht der Berufsfreiheit allen Deutschen i. S. d. Art. 116 GG zu. Das russische Recht gewährleistet hingegen auch den Ausländern einen verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeits- und Berufsfreiheit. Trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der Berufsfrei-

³ RVO v. 19.03.2001, Nr. 196 „Über die Festlegung der Rahmenordnung der allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen“, zuletzt geändert am 10.03.2009.

heit in beiden Rechtsordnungen haben die Zuwanderer in Russland und Deutschland den gleichen Zugang zur beruflichen Betätigung. Für die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit wird in beiden Ländern von Ausländern eine Arbeitserlaubnis verlangt. Es gilt also – von einigen Ausnahmen abgesehen – für Ausländer ein gesetzliches Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Allerdings werden in beiden Rechtsordnungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt unterschiedliche rechtliche Instrumente verwendet.

Ein besonderer Unterschied besteht darin, dass das russische Recht anders als das deutsche für die Erteilung einer Einladung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit und einer Arbeitserlaubnis solche rechtlichen Instrumentarien wie *Quote* und *Patent* kennt. Grundsätzlich soll die Quote den Arbeitskräftebedarf aus dem Ausland aufzeigen. In der Praxis aber hat die von der Regierung festgelegte Quotenzahl nur einen formalen Charakter, weil es bislang in der Russischen Föderation keine exakten Zahlen hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an Arbeitskräften gibt. Dies bedeutet, dass die Quotenzahl und der tatsächliche Bedarf an Arbeitskräften voneinander deutlich abweichen und damit das System der Quote leer läuft. In diesem Bereich wird daher die Reformbedürftigkeit überdeutlich. Im Unterschied dazu erleichtert das *Patent* den Zugang zum Arbeitsmarkt für visumfrei eingereiste Ausländer und ermöglicht die Aufnahme einer Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages oder eines zivilrechtlichen Vertrages über die Erbringung von Leistungen bei natürlichen Personen. Unter vielen Arten der Erlaubnisse zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit gilt das Patent als ein effektives Instrument für die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen Zuwanderern und Arbeitgebern: Es hat eine „*revolutionäre*“ Bedeutung in der russischen Gesetzgebung, da es ermöglicht hat, mehr als 1 Mio. Arbeitsmigranten, die in der Schattenwirtschaft Russlands tätig waren, zu legalisieren. Die weiteren Vorteile des Patents bestehen in der unbegrenzten Erteilung (d. h., es gibt keine Quote für das Patent), in der besseren Ausgestaltung seiner Erlangung (dies ermöglicht es, Bestechungsfälle zu vermeiden) und in seiner erleichterten Verlängerung. Vorgesprochen wird daher die Erweiterung des Patents in der Russischen Föderation für die Erwerbstätigkeit bei juristischen Personen des Privatrechts.

Der Arbeitsmarktbereich ist in beiden Rechtsordnungen für Zuwanderer mit unterschiedlichen Problemen und Einschränkungen verbunden. Die Probleme bestehen im russischen Recht vor allem darin, dass die Arbeitsmigranten – unabhängig von der Art ihrer Arbeitserlaubnisse – massenhafte Rechtsverletzungen hinnehmen müssen, weil sie keine schriftlichen Arbeits- oder Dienstverträge mit den Arbeitgebern abschließen müssen. Ihre Rechte und Pflichten sind also nicht vertragsmäßig fixiert. Dies führt vielfach dazu, dass ihnen keine arbeitsrechtlichen Garantien und sozialen Leistungen gewährleistet werden: Häufig weigern sich die Arbeitgeber, ihnen Gehalt zu zahlen und angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen. Hier haben die Arbeitsmigranten häufig schlechte Wohnbedingungen (sie wohnen in Bausektoren, Baracken oder in Kellern), müssen oft Gewaltdrohungen und Erpressungen seitens der Arbeitgeber hinnehmen, sie werden von der Polizei oder anderen Beamten betrogen. Die Probleme beginnen in Russland bereits mit der Einreise des Ausländers, der mit allen Mitteln versuchen muss, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten und innerhalb der Quote zu sein. Auf dem freien Markt gekaufte Erlaubnisse und die Lösung der Probleme bei der Registrierung mit Geld sind nur einige Beispiele dafür.

Für die Gewährleistung eines besseren Rechtsschutzes von Migranten im Arbeitsbereich ist es notwendig, die Erforderlichkeit von Arbeitsverträgen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesetzlich festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren. In diesen Verträgen sollten alle Punkte hinsichtlich des Aufenthalts, der Gewährleistung von sozialen Leistungen (sozpaket), der Krankenversicherung, des Arbeitsentgeltes und der Ermäßigungen geregelt werden. Die Arbeitgeber müssen per Gesetz verpflichtet werden, den Migranten normale Wohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und für Gastarbeiter Versicherungsbeiträge zu zahlen. Die Nichteinhaltung der Gesetze ist zu sanktionieren. Für den effektiven Schutz von Arbeitsmigranten sind daher vor allem rechtliche Instrumente zu schaffen.

Im Vergleich zu Russland werden die Ausländer – insbesondere Drittstaatsangehörige – in Deutschland andersartig diskriminiert: Ihr Zugang zum Arbeitsmarkt ist in der Praxis aufgrund der Nichtanerkennung von beruflichen Qualifikationen und ausländischen Hoch-

schulabschlüssen, der schlechten Sprachkenntnisse und der Diskriminierung wegen der Herkunft sehr erschwert.

Weitere Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen zeigen sich bei der Hochqualifizierten-Regelung. Diese ist im deutschen Recht viel attraktiver als im russischen gestaltet. Vor allem sind rechtliche Verbesserungen für Drittstaatsangehörige im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochqualifizierten-Richtlinien erreicht worden. Im deutschen Recht existieren für hochqualifizierte Zuwanderer zwei Erlaubnisse zum Wohnsitz: die Niederlassungserlaubnis und die Blaue Karte-EU, während im russischen Recht an Hochqualifizierte und ihre Familienangehörige nur eine Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz erteilt wird. Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels von Hochqualifizierten in Russland hängt von ihren Arbeits- oder Zivilverträgen ab. Sie haben somit keine langfristige Perspektive. Hochqualifizierte in Russland erlangen somit nur einen zeitweiligen Rechtsstatus. Vom Gedanken der sog. europäischen „Blue Card“ oder der amerikanischen „Green Card“ ist die Russische Föderation leider weit entfernt. In diesem Bereich bedarf es daher einer Ergänzung des Ausländergesetzes.

IV. Anerkennung ausländischer Hochschul- und Berufsabschlüsse

Wie das deutsche verlangt auch das russische Recht beim Zugang zum Arbeitsmarkt die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschul- und Berufsabschlüsse. Beim Vergleich fällt besonders deutlich auf, dass die zwei untersuchten Rechtsordnungen zwischen Anerkennung und Nichtanerkennung der im Ausland erworbenen Hochschul- und Berufsabschlüsse unterscheiden. Ein bedeutsamer Unterschied besteht darin, dass das russische Recht vor allem die Nostrifizierung ausländischer Bildungsabschlüsse und akademischer Grade kennt, die einer vollen Anerkennung ausländischer Studien- und Promotionsabschlüsse entspricht. Sie führt zu einem wesentlich erleichterten Zugang zum russischen Arbeitsmarkt und zur Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern.

Eine deutsche Besonderheit besteht darin, dass im deutschen Recht einerseits zwischen der beruflichen Anerkennung und der schulischen und akademischen Anerkennung unterschieden wird. Andererseits dif-

ferenziert das deutsche Recht – anders als das russische – zwischen Anerkennung der Berufe im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder, für deren Anerkennung seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes 2012 bundeseinheitliche Regelungen oder Länderregelungen gelten.

V. Keine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Sprache, Religion und Rasse

Die Integration in die Aufnahmegesellschaft setzt weiterhin voraus, dass in den Einwanderungsländern keine Diskriminierung der Zuwanderer aufgrund von Herkunft, Sprache und Rasse möglich ist. Benachteiligungen widersprechen generell dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen.

Beim zusammenfassenden Vergleich fällt deutlich auf, dass Zuwanderer in beiden Rechtsordnungen in irgendeiner Weise diskriminiert werden. Unterschiedlich sind nur die Diskriminierungsfälle und die benachteiligten Zuwanderergruppen. Stark differenziert ist die rechtliche Ausgestaltung von Diskriminierungsverboten in beiden Rechtssystemen. Das betrifft auch den Maßstab der Diskriminierung in beiden Ländern. Während im deutschen Recht der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich verankert ist, existiert im russischen Recht bislang keine verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche spezielle Regelung zur Nichtdiskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion und der Rasse. Die russische Verfassung garantiert allen, u. a. auch Zuwanderern, die Gleichheit, enthält aber keinen Schutz vor Diskriminierung. Es existieren jedoch zahlreiche einfachgesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Gleichberechtigung und der Beschränkung der Rechte (z. B. im russischen Arbeitsgesetzbuch). Sie werden im russischen Recht fälschlicherweise als Antidiskriminierungsgesetze qualifiziert. Zudem gelten für Russland auch Art. 14 EMRK, Art. 20 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 IPbpR, Art. 13 Abs. 1 IPwskR und Art. 2 Abs. 1 AEMR. Diese Vorschriften verbieten eine Diskriminierung wegen der nationalen Herkunft, der Sprache, der Religion und der Rasse.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass das nationale Antidiskriminierungsrecht in der Russischen Föderation im Allgemeinen –

auch im Vergleich zum deutschen Recht – noch unzureichend entwickelt ist. Die vorhandenen Vorschriften hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes im Arbeitsbereich sind lückenhaft und bedürfen einer weiteren Entwicklung und Vervollkommnung. Vor allem ist der Begriff „Diskriminierung“ legal zu definieren. Es fehlen auf föderaler wie auch auf regionaler Ebene ein spezielles Amt oder NGOs für die Benachteiligten, vor allem im Arbeitsbereich. Die Analysen zeigen zudem, dass es nur wenige Gerichtsverfahren in Bezug auf Diskriminierung gibt. Generell ist auch das Thema der Nichtdiskriminierung aufgrund von Herkunft, Sprache, Religion und Rasse selbst nur unzureichend erforscht, vor allem in Bezug auf die Zuwanderer in der RF. Bei seiner weiteren Entwicklung sollte daher das Antidiskriminierungsrecht in Russland alle o. g. Punkte umfassen, um Zuwanderern und auch Inländern einen effektiven Rechtsschutz gegen jegliche Diskriminierung zu gewährleisten.

VI. Weitere Probleme

Die Integration von Ausländern ist mit zahlreichen anderen Aufgaben verbunden, darunter die Mitwirkung des einzelnen Ausländers an der Ausübung der Staatsgewalt, die Einbürgerung des Ausländers, seine Bereitschaft, die Kultur und Struktur der Aufnahmegesellschaft zu akzeptieren und die Bewahrung der eigenen Identität. Auf eine umfassende Analyse dieser Problematik wird allerdings an dieser Stelle verzichtet. Hinzuweisen ist nur darauf, dass die zwei letztgenannten Probleme im russischen Recht gar nicht oder ggf. nicht vollständig thematisiert werden. Generell wird hier bisher der Fokus nur auf die Probleme von Zuwanderern der ersten Generation gelegt. Die Bewahrung der kulturellen Identität von Zuwanderern trotz der Integration in die Aufnahmegesellschaft ist daher eine Besonderheit der deutschen Rechtsordnung.

VII. Fazit

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die Ausländerintegration in Deutschland und Russland unterschiedlich verstanden und gestaltet wird. Im deutschen Recht ist sie bereits mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2004 gesetzlich festgelegt. Im Gegensatz dazu fehlt im

russischen Recht *erstens* eine gesetzliche Regelung zur Integration von Zuwanderern in Russland. *Zweitens* existiert hier generell keine Regelung über die Sprachförderung der Zuwandererkinder und über ihre Beschulung. *Drittens* werden in Russland zahlreiche Fragen bzgl. der Migration oberflächlich behandelt. Schließlich ist auf die Lückenhaftigkeit der russischen Gesetzgebung im Zuwanderungs- und Integrationsbereich hinzuweisen, die die Reformbedürftigkeit in diesem Bereich aufzeigt. Als Musterregelung könnte hier bspw. das deutsche Recht dienen.